

26.09.03

Beschluss des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet der illegalen Einwanderung

KOM(2001) 672 endg.; Ratsdok. 14239/01

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat verweist auf seine Stellungnahme vom 14. März 2003 (BR-Drucksache 139/03 (Beschluss)) und bekräftigt insbesondere nochmals seine Position, der zufolge kein praktisches Bedürfnis für materiell-rechtliche Regelungen im Bereich der Ausweisung, der Ausgestaltung der Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen und der Abschiebungshaft besteht; Entsprechendes gilt für die Rechtsbehelfsverfahren. Er hält bei der Festlegung seiner Position auf dem Gebiet der Rückkehr illegal aufhältiger Personen die Berücksichtigung der folgenden Zusätze für erforderlich:
2. Der Bundesrat unterstützt die Position des Rates, dass eine Vereinfachung und Effizienzsteigerung bei der technischen Durchführung von Rückkehrmaßnahmen die Zielrichtung der gemeinsamen europäischen Bestrebungen im Bereich der Rückführung sein muss.
3. Der im Rückkehraktionsprogramm des Rates vom 28./29. November 2002 vor-

*) Erster Beschluss: 773. Sitzung vom 1. März 2002, Drucksache 1114/01 (Beschluss)

Zweiter Beschluss: 786. Sitzung vom 14. März 2003, Drucksache 139/03 (Beschluss)

geschlagene Aufbau eines internetgestützten Informations- und Koordinierungsnetzes für Arbeitskontakte der mitgliedstaatlichen Beamten wird unterstützt. Hierzu bedarf es einer effektiven Kommunikationsstruktur für den Informationsaustausch auf europäischer Ebene.

4. Der Bundesrat unterstützt die Haltung des Rates (Punkt 20 des Rückkehraktionsprogramms des Rates vom 28./29. November 2002), dass die in Anlage 1 des Rückführungsaktionsprogramms enthaltenen Definitionen rein kommunikativen Charakter besitzen und eine Rechtsverbindlichkeit nicht erreicht werden soll.
5. Bezüglich des im Rückkehraktionsprogramm vorgesehenen Austauschs von Statistiken ist die Vergleichbarkeit des statistischen Materials soweit wie möglich herzustellen und der Datensatz sollte sich auf einen angemessenen Umfang beschränken. Insgesamt erscheint der Austausch von Statistiken zur Erreichung der unter Ziffer 2 genannten Ziele ohnehin nicht vorrangig.
6. Zur weiteren Verbesserung der Transitmöglichkeiten (Punkt 48 des Rückkehraktionsprogramms) regt der Bundesrat an, die Einführung einer EU-einheitlichen Rückkehrvignette zu prüfen.
7. Die Überlegungen von Kommission und Rat, bei einer Ausweisung bzw. zwangsweisen Rückführung in bestimmten Fällen einen Ausschluss für die zukünftige Erteilung eines Visums bzw. Aufenthaltstitels für das Gebiet der Mitgliedstaaten vorzusehen, sollten in Bezug auf Personen, die wegen terroristischer Aktivitäten oder Schwerstkriminalität in einem Mitgliedstaat in rechtskräftiger Weise verurteilt oder ausgewiesen wurden, weitergeführt werden. Ziel muss es sein, dass dieser Personenkreis nach erfolgter Rückführung dauerhaft vom Gebiet der Europäischen Union ferngehalten wird. Einreiseverbote in Fällen von mittlerer oder Kleinkriminalität sollten jedoch weiterhin im Ermessen der nationalen Behörden verbleiben.
8. Eine rechtliche Privilegierung für freiwillig Ausreisende bei einer zukünftigen Beantragung von Aufenthaltstiteln darf sich nicht auf Personen erstrecken, die sich zuvor illegal in einem Mitgliedstaat aufgehalten haben. In diesen Fällen wird einer bestehenden rechtlichen Verpflichtung zur Ausreise nachgekommen, die eine Privilegierung nicht rechtfertigt. Auch sollten keine pauschalen

Wiedereinreisefristen vorgesehen werden.

9. Eine Optimierung im Bereich des Nachweises für die Aus- und Wiedereinreise wird unterstützt. Es wird angeregt zu überprüfen, ob zunächst die Zuverlässigkeit des bestehenden Rücklaufsystems für Grenzübertrittsbescheinigungen erhöht werden kann.
10. Der Bundesrat unterstützt die Position des Rates, dass weitere länderspezifische Rückkehrprogramme auf EU-Ebene nur bei eindeutigem Bedarf aufgelegt werden sollen; eine eingehende Evaluierung des Afghanistan-Programms sollte vorab erfolgen.